



Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern in Deutschland

Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 69

23 AsylG §§ 34–36

Unterabschnitt 4. Aufenthaltsbeendigung

§ 34 Abschiebungsandrohung. (1) ¹Das Bundesamt erlässt eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn

1. der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird,
2. dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird,
- 2 a. dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird,
3. die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zulässig ist und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.

²Eine Anhörung des Ausländers vor Erlass der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich. Im Übrigen bindet die Abschiebungsandrohung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die Abschiebungsandrohung soll aus der Einreiseantragstellung resultieren. Sie ist keine Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis und die Einreisepflicht des Ausländers ist nicht zu beenden. Die Einreisepflicht des Ausländers ist zu beenden, wenn die Abschiebungsandrohung nicht mehr besteht.



Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern in Deutschland

Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Zusammenfassung

Bei einem Vergleich zwischen der Anzahl abgelehnter Asylanträge mit der Anzahl freiwilliger und zwangsweiser Rückkehrer lässt sich feststellen, dass ein erheblicher Teil (vollziehbar) ausreisepflichtiger Personen im Gebiet der EU-Mitgliedstaaten verbleibt. Hierfür sind Abschiebehindernisse unterschiedlichster Art ausschlaggebend. Mit dem Anstieg der Asylanträge gewinnt auch die Diskrepanz zwischen Ausreisepflicht und tatsächlicher Ausreise an politischer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Beitrag zur EMN-Studie „Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern“ beleuchten, mit welchen Abschiebehindernissen die Behörden der Bundesrepublik Deutschland konfrontiert sind und welche Maßnahmen sie getroffen haben, um trotz der großen Herausforderungen in diesem Bereich die Ausreisepflicht durchzusetzen.

Dabei kann grundsätzlich festgestellt werden, dass zwar das Asylverfahren selbst und damit die Voraussetzungen für das Eintreten der Ausreisepflicht bundesweit einheitlich geregelt ist, die Maßnahmen der Rückkehrförderung und -politik jedoch nicht. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht fällt grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder, die diese Aufgabe meist an die kommunalen Ausländerbehörden übertragen haben.

Einzelne, besonders arbeitsintensive Aufgaben, die in diesem Zusammenhang anfallen, werden jedoch zunehmend zentralisiert. Dazu zählt vor allem die Pass- und Passersatzbeschaffung; zum Teil auch die Durchführung der Rückführung selbst. Nichtsdestotrotz besteht hier ein der föderalen Struktur geschuldeter Forschungsbedarf.

Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	11
2	Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern	12
3	Herausforderungen bei der Rückkehr von abgelehnten Asylantragstellenden	16
4	Vorgehen bei Abschiebehindernissen	21
5	Verzahnung des Asylverfahrens und der Rückkehrpolitik	26
6	Fazit	27
	Anhang	28
	Literaturverzeichnis	31
	Abkürzungsverzeichnis	32
	Tabellenverzeichnis	33
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	34

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	11
2	Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern	12
	2.1 Asylverfahren und Rückkehrentscheidung	12
	2.1.1 Eintreten der vollziehbaren Ausreisepflicht	12
	2.1.2 Rechtsmittel und ihre aufschiebende Wirkung auf den Rückkehrprozess	12
	2.1.3 Zuständigkeitsverteilung zwischen BAMF und Ausländerbehörde	12
	2.1.4 Nutzung von Informationen aus dem Asylverfahren für die Aufenthaltsbeendigung	13
	2.2 Unmittelbare Konsequenzen für abgelehnte Asylbewerber	13
	2.2.1 Sozialleistungen, Gesundheit, Bildung, Wohnraum und Arbeitsmarkt	13
	2.2.2 Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht	15
	2.3 Rechtsmittel gegen die Rückkehrentscheidung	15
	2.3.1 Klagebedingungen	15
	2.3.2 Gerichtliche Entscheidungen über Asylanträge	15
	2.4 Asylfolgeantrag	15
3	Herausforderungen bei der Rückkehr von abgelehnten Asylantragstellenden	16
	3.1 Abschiebehindernisse	16
	3.2 Umgang mit Abschiebehindernissen	17
	3.3 Bewährte Praktiken bei Rückkehrmaßnahmen	20
	3.4 Fehlende Maßnahmen für einzelne Herausforderungen	20

4	Vorgehen bei Abschiebehindernissen	21
	4.1 Rechtsgrundlage	21
	4.2 Rechte von Personen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde	22
	4.3 Möglichkeiten für Geduldete einen Aufenthaltstitel zu erhalten	24
	4.3.1 Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	24
	4.3.2 Aufenthalt aus humanitären Gründen	24
	4.3.3 Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden	24
	4.3.4 Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration	25
	4.4 Überprüfung der Abschiebehindernisse	25
5	Verzahnung des Asylverfahrens und der Rückkehrpolitik	26
	5.1 Beschleunigte Asylverfahren	26
	5.2 Liste Sicherer Herkunftsstaaten	26
	5.3 Verlängerung des Aufenthalts in Aufnahmeeinrichtungen	26
	5.4 Maßnahmen in Planung	26
6	Fazit	27
	Anhang	28
	Literaturverzeichnis	31
	Abkürzungsverzeichnis	32
	Tabellenverzeichnis	33
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	34

1 Einleitung

Die Rückkehr abgelehnter Asylbewerber bzw. deren zwangsweise Rückführung wird von einer Vielzahl politischer Akteure seit langem als flüchtlingspolitische Priorität betrachtet, die angesichts der seit 2015 massiv angestiegenen Fluchtmigration nach Deutschland nochmals an Bedeutung gewonnen hat. So finden sich allein für den Zeitraum Januar 2015 bis Mai 2016 insgesamt über 50 Bundestagsdrucksachen, die sich mit dem Thema abgelehnter Asylbewerber bzw. Abschiebung befassen. Neben der Bundesregierung sowie vielen Landesregierungen und den daran beteiligten Parteien fordern auch Teile der publizistischen Öffentlichkeit eine Intensivierung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, um die steigende Fluchtmigration zu bewältigen. Im Hinblick auf die Durchführung zwangsweiser Rückkehr treten mehrere Bundesländer (Bremen, Thüringen und Schleswig-Holstein) für eine Abschaffung der Abschiebehaft ein. Eine Mehrheit der Bundesländer ist allerdings gegen eine generelle Abschaffung der Abschiebehaft.

Seitens der Bundesregierung wurden 2015 zwei Gesetzesvorhaben in den Bundestag eingebracht, die unter anderem auf eine Beschleunigung der Aufenthaltsbeendigung setzen (*Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz* sowie *das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung*). Mit dem am Asylpaket II, dessen Bestimmungen am 17. März 2016 in Kraft getreten sind, wurden darüber hinaus die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung beschleunigter Verfahren geschaffen sowie die Anforderungen für eine Aussetzung der Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen konkretisiert. Nach Auffassung des BMI trägt eine strikte Rückkehrpolitik auch zur Glaubwürdigkeit von Flüchtlingspolitik und Asylsystem bei (BMI 2015).

Zu den Gründen des Vorliegens eines Abschiebehindernisses liegen keine statistischen Erkenntnisse vor. Jedoch werden in einem Bericht der Unterarbeitsgruppe „Vollzugsdefizite“ der AG Rück, unter anderem medizinische Gründe, sowie fehlende Reisedokumente als Haupthindernisse für aufenthaltsbeendende Maßnahmen genannt. Darüber hinaus führe ein gesellschaftliches Klima der Ächtung von Abschiebungen dazu, dass diese nicht vollzogen werden können. Die AG Rück wurde zum Zwecke der Optimierung und einheitlichen Umsetzung des Rückführungsprozesses gegründet und setzt sich aus Vertretern der mit diesem Bereich befassten Ministerien von Bund und Ländern zusammen.

Die vorliegende Studie ist im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerkes (EMN) bearbeitet worden. Sie wird von allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten sowie von Norwegen nach einheitlichen Kriterien und einer weitgehend vorgegebenen Gliederung erstellt und am Ende mit den Studien der anderen nationalen EMN-Kontaktstellen in einem vergleichenden Synthesebericht zusammengeführt und aufbereitet.

2 Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern

2.1 Asylverfahren und Rückkehrentscheidung

2.1.1 Eintreten der vollziehbaren Ausreisepflicht

Mit der Ablehnung des Asylantrags erlässt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Abschiebungsandrohung nach § 34 Asylgesetz (AsylG) i. V. mit § 59 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Dies entspricht der Rückkehrentscheidung im europarechtlichen Sinne. Mit der Abschiebungsandrohung wird dem Ausländer eine Frist von sieben bis 30 Tagen für die freiwillige Ausreise gesetzt.

Ist der Asylantrag unbeachtlich oder wird er als offensichtlich unbegründet abgelehnt, beträgt die Ausreisefrist eine Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG); in allen anderen Fällen beträgt die Ausreisefrist 30 Tage (§ 38 Abs. 1 AsylG). Erhebt der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht Klage gegen die Abschiebungsandrohung, wird die Ausreisepflicht vollziehbar und der Betroffene kann abgeschoben werden (§ 58 Abs. 2 AufenthG).

Zudem gelten nach § 34a AsylG die folgenden Regelungen: Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylG) abgeschoben werden, ordnet das BAMF die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der EU oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsanordnung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt nach § 11 Abs. 2 AufenthG sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung bleibt hiervon unberührt.

2.1.2 Rechtsmittel und ihre aufschiebende Wirkung auf den Rückkehrprozess

Grundsätzlich haben Klagen gegen ablehnende Asylentscheidungen nur in den Fällen des § 38 Abs. 1 sowie der §§ 73b und 73c AsylG (Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes sowie Widerruf und Rücknahme von Abschiebungsverboten) aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 AsylG). Ist der Asylantrag unbeachtlich oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt, besteht die Möglichkeit, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) beim zuständigen Verwaltungsgericht zu stellen. In diesen Fällen wird die Abschiebungsandrohung mit der Ablehnung des Antrages beim Verwaltungsgericht vollziehbar (vgl. § 36 Abs. 3 AsylG).

Eine valide Aussage, wie oft es nach Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel tatsächlich zur Abschiebung kommt, ist nicht möglich, zumal nach Ablehnung eines Asylantrags durch das BAMF (auf nationaler Ebene) die zuständige Ausländerbehörde (auf lokaler Ebene) auch aus ausländerrechtlichen Gründen einen Aufenthaltstitel erteilen kann (siehe auch Kapitel 2.2.2).

2.1.3 Zuständigkeitsverteilung zwischen BAMF und Ausländerbehörde

Im Falle eines Asylbewerbers, dessen Antrag abgelehnt wurde und der vor Beginn des Asylverfahrens nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels war, erlässt das Bundesamt zusammen mit dem Bescheid über den Asylantrag die Abschiebungsandrohung. Bei Drittstaatsangehörigen, deren Ausreisepflicht aufgrund des Widerrufs, Verlusts eines Aufenthaltstitels oder des Ablaufs von dessen Gültigkeit entsteht, ist die Ausländerbehörde für die Androhung der Abschiebung zuständig (§ 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 71 Abs. 1 AufenthG).

2.1.4 Nutzung von Informationen aus dem Asylverfahren für die Aufenthaltsbeendigung

Sobald die Abschiebungsandrohung vollziehbar wird, d.h. keine Rechtsmittel mehr gegen den Vollzug eingelegt werden können, unterrichtet das BAMF die zuständige

Ausländerbehörde über die vollziehbare Abschiebungsandrohung und leitet ihr die nötigen Unterlagen zu (§ 40 Abs. 1 AsylG). In der Regel handelt es sich dabei um den Bescheid, in dem alle relevanten Informationen aufgeführt sind. Unter Umständen wird auch die gesamte Asylakte der Ausländerbehörde zur Verfügung gestellt.

2.2 Unmittelbare Konsequenzen für abgelehnte Asylbewerber

2.2.1 Sozialleistungen, Gesundheit, Bildung, Wohnraum und Arbeitsmarkt

Tabelle 1: Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheit, Bildung, Wohnraum und Arbeitsmarkt (Teil 1)

	Rechtsgrundlage	Verwaltungspraxis
Wohnraum		
Kann der abgelehnte Asylbewerber in der Aufnahmeeinrichtung verbleiben?	Ja.	In der Regel können abgelehnte Asylbewerber in der Aufnahmeeinrichtung wohnen bleiben, solange keine andere Unterkunft zur Verfügung steht.
Höchstverweildauer in der Aufnahmeeinrichtung	Abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten müssen bis zu ihrer Ausreise in einer Aufnahmeeinrichtung bleiben. Alle anderen sind nach spätestens sechs Monaten nicht mehr verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen; Ihnen wird eine Unterkunft nach dem AsylG zugewiesen. Dies ist auch bei abgelehnten Asylbewerbern der Fall, wenn diese vollziehbar ausreisepflichtig sind.	In der Regel verbleiben abgelehnte Asylbewerber bis zur Ausreise in der Unterkunft, die ihnen nach der Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung zugewiesen wurde. Sofern in der Folgeunterbringung nicht ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, ist in den meisten Bundesländern eine Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung auch dann möglich, auch wenn der Antragsteller nicht aus einem sicheren Herkunftsland i. S. d. § 29a AsylG stammt.
Arbeitsmarktzugang		
Sind abgelehnte Asylbewerber berechtigt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen?	Personen, die sich seit drei Monaten gestattet, geduldet oder erlaubt im Bundesgebiet aufhalten, kann grundsätzlich die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit unter den Voraussetzungen der §§ 39, 40 Abs. 1 Nr. 1 sowie 41 AufenthG erteilt werden. Nach 15-monatigem Aufenthalt wird die Zustimmung zur Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 32 BeschV). Abgelehnten Asylbewerbern, die aus sicheren Herkunftsländern im Sinne des § 29a AsylG stammen und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit untersagt. Ebenso dürfen Geduldete keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn sie die Gründe, aus denen keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden konnte, selbst zu vertreten haben, oder wenn sie sich in das Bundesgebiet begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu beziehen (§ 60a Abs. 6 AufenthG).	Für die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen sind sowohl die Ausländerbehörde als auch die Agentur für Arbeit vor Ort zuständig. Dabei obliegt die Prüfung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit sowie für deren Erteilung bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit. Die Prüfung, ob die Ausübung dem abgelehnten Asylbewerber generell untersagt ist, liegt dagegen in der Zuständigkeit der kommunalen Ausländerbehörde.
Falls ja, wie lange dürfen sie arbeiten?	Bis zur Beendigung des Aufenthalts.	

Tabelle 1: Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheit, Bildung, Wohnraum und Arbeitsmarkt (Teil 2)

Weitere Voraussetzungen des Arbeitsmarktzugangs	Personen, die sich seit drei Monaten gestattet, geduldet oder erlaubt im Bundesgebiet aufhalten, können, sofern sie nicht zum oben aufgeführten Personenkreis zählen, eine Erwerbstätigkeit unter den Bedingungen der §§ 39–41 AufenthG aufnehmen. Dies setzt voraus, dass entweder die Bundesagentur für Arbeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung festgelegt ist, dass in dem entsprechenden Beruf eine Beschäftigung auch ohne Zustimmung möglich ist. Die Bundesagentur für Arbeit kann ihre Zustimmung nur erteilen, wenn für die Beschäftigung kein deutscher Staatsbürger oder ihm arbeitsrechtlich gleichgestellter Ausländer zur Verfügung steht (Vorrangprüfung; § 39 AufenthG). Geduldeten, die sich seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, kann die Erwerbstätigkeit ohne Vorrangprüfung erteilt werden.	Über die Frage, ob der Ausländer die Abschiebehindernisse selbst zu vertreten hat, befindet die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Insofern kann hier nicht von einer einheitlichen Praxis ausgegangen werden.
Sozialleistungen		
Haben abgelehnte Asylbewerber Zugang zu Sozialleistungen?	Ja.	
Sozialleistungen	Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber, die weder über Einkommen noch über Vermögen verfügen, erhalten Leistungen nach dem AsylbLG. Personen, die sich seit mindestens 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten und gegebenenfalls vorliegende Abschiebehindernisse nicht selbst zu verantworten haben, erhalten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB). Der notwendige Bedarf an Nahrung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern wird für die Dauer des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung als Sachleistung erbracht. Zusätzlich wird ein monatlicher Barbetrag zur Deckung des persönlichen Bedarfs ausbezahlt. Personen, die nicht oder nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, erhalten vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs. Die Höhe der Leistungen variiert mit dem Alter und der Haushaltgröße. Personen, die nach Deutschland eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen oder bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können, erhalten lediglich die unabweisbar gebotenen Leistungen.	
Höchstdauer des Sozialleistungsbezugs	Bis zur Ausreise bzw. Rückführung.	
Gesundheitsversorgung		
Haben abgelehnte Asylbewerber Zugang zum Gesundheitssystem?	Ja.	
Umfasst der Anspruch alle Leistungen oder nur die Behandlung akuter Bedarfe?	Gewährt werden Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände.	
Schul- und Ausbildung		
Haben abgelehnte Asylbewerber Zugang zu schulischer Bildung und Ausbildung?	Ja. Der Zugang zu Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik richtet sich danach, ob eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich gestattet ist. Die finanzielle Förderung einer Ausbildung oder eines Studiums ist dagegen erst nach einem 15-monatigen Aufenthalt in Deutschland möglich (§ 59 Abs. 2 SGB III sowie § 8 Abs. 2a BAföG). Kinder sind in Deutschland grundsätzlich schulpflichtig, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Die genaue Ausgestaltung der Schulpflicht fällt in die Kulturhoheit der Bundesländer und variiert zwischen diesen.	
Dauer des Schul- und Ausbildungszugangs	Bis zur Ausreise bzw. Rückführung.	

2.2.2 Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht

Zuständig für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sind die Ausländerbehörden der Bundesländer. Die Ausländerbehörden sind auch bei Asylbewerbern für die Prüfung bestimmter, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes fallender (sonstiger) Abschiebehindernisse zuständig. Solche können in der Person des Ausländers begründet sein (z. B. Reiseunfähigkeit wegen Erkrankung) oder auch die tatsächliche Durchführbarkeit der Abschiebung betreffen (z. B. ein gesperrter Zielflughafen). Die Ausländerbehörde prüft das Vorliegen solcher Abschiebehindernisse, deren Fehlen Voraussetzung für die Durchführung der Abschiebung ist.

Die Vorbereitung der Abschiebung selbst übernimmt die Ausländerbehörde. Dazu zählen die Beschaffung der Reisepapiere, die Buchung des Fluges sowie die Prüfung von Abschiebehindernissen. Diese Verfahren sind in den Bundesländern unterschiedlich organisiert. Während das Bundesamt in der Regel die örtlich zuständige, kommunale Ausländerbehörde über die Ablehnung eines Asylantrags und den Erlass der Abschiebungsandrohung informiert, unterscheidet sich die Praxis zur Vorbereitung einer Abschiebung zwischen den Bundesländern. So haben mehrere Bundesländer Reisevorbereitungen wie die Flugbuchung und die Passbeschaffung zentralisiert, während in anderen Bundesländern die örtliche Ausländerbehörde zuständig bleibt.

Rechnet die Ausländerbehörde mit Widerstand seitens des Abzuschiebenden kann sie auf die Unterstützung durch die jeweilige Landespolizei zurückgreifen. Für die Rückführung selbst, also das physische Außerlandesbringen, sind die Grenzbehörden zuständig; also in der Regel die Bundespolizei (§ 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG).

2.3 Rechtsmittel gegen die Rückkehrt-scheidung

2.3.1 Klagebedingungen

Sobald die Abschiebungsandrohung vollziehbar ist, können keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden. Vollziehbar wird die Abschiebungsandrohung jedoch erst, wenn sämtliche Fristen, innerhalb derer die Verwaltungsentscheidung gerichtlich angegriffen werden kann, verstrichen ist bzw. das Verwaltungsgericht eine Klage gegen den negativen Asylbescheid abgelehnt hat.

2.3.2 Gerichtliche Entscheidungen über Asylanträge

Von 2011 bis 2014 führte die Klage gegen die Ablehnung eines Asylantrags bei gut 10% aller Fälle zu einer Schutzgewährung. 2015 fiel dieser Anteil auf gut 4%.

Tabelle 2: Gerichtliche Entscheidungen über Asylanträge

	2011	2012	2013	2014	2015
Gerichtliche Entscheidungen über Asylanträge	19.392	22.424	30.896	40.465	62.592
Schutzgewährung durch die Gerichte insgesamt	1.977	2.956	3.999	4.087	2.633
Schutzquote im Gerichtsverfahren	10,2%	13,2%	12,9%	10,1%	4,2%

Quelle: BAMF

2.4 Asylfolgeantrag

Abgelehnte Antragsteller können einen Folgeantrag stellen, auch wenn ihnen zuvor bereits die Abschiebung angedroht wurde. Die Antragstellung selbst ist nicht an Voraussetzungen geknüpft. Gem. § 71 AsylG führt die Stellung eines erneuten Asylantrages allerdings nur zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind. Danach muss sich

entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben, oder es müssen neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten oder andere Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen.

3 Herausforderungen bei der Rückkehr von abgelehnten Asylantragstellenden

Grundsätzlich unterscheiden sich die Rückkehrmaßnahmen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern weder in rechtlicher noch in organisatorischer Hinsicht von den Rückkehrmaßnahmen gegenüber anderen vollziehbar ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen.

3.1 Abschiebehindernisse

Im Rahmen von mehreren EMN-Ad-hoc-Anfragen wurden in den Jahren 2014–2016 wiederholt die wesentlichen Abschiebehindernisse in den einzelnen Mitgliedsländern erfasst.

- **Widerstand der Drittstaatsangehörigen** gegen die Rückkehr, der unterschiedliche Gestalt annehmen kann:
 - Physische Gegenwehr und körperliche Gewalt
 - Selbstverletzung (auch Hungerstreiks)
 - Untertauchen

Dabei ist festzuhalten, dass Drittstaatsangehörige aus diversen Gründen Widerstand gegen ihre Rückkehr üben können, etwa weil die berufliche Perspektiven im Zielland besonders schlecht sind, sie Armut, schlechte Infrastruktur und/oder Korruption im Zielland erwarten. Daher kann es wichtig sein, auch diese Faktoren als Herausforderung einer Rückkehr anzuerkennen, als auch die Faktoren in den Zielländern selbst anzugehen.

- **Verweigerung der Behörden im Zielland** ihre Staatsbürger **wieder aufzunehmen**, insb. wenn sie zwangsweise rückgeführt werden sollen (*unter anderem* verweigern insb. Afghanistan, Eritrea, Äthiopien, Ruanda und Süd-Zentral-Somalia die Rückkehr ihrer Bürgerinnen und Bürger im Falle von zwangsweisen Rückführungen, wenn letztere gegen den Willen der Betroffenen vollzogen wird);
- **Verweigerung** der Behörden im Zielland die nötigen **Reisedokumente auszustellen**;
- **Verweigerung** der Behörden im Zielland nötige **Ausweispapiere auszustellen**;

- **Probleme beim Verfahren für den Erhalt von Reisedokumenten**, insbesondere wenn keine Kopien der Originale vorliegen (und z. B. die Identität ausschließlich über die Fingerabdrücke verifiziert werden kann) oder wenn die Bestimmung der nationalen Zugehörigkeit komplex ist (beispielsweise wenn es sich um verheiratete Paare mit unterschiedlichen Nationalitäten handelt oder Staatsangehörige eines Landes, die aber in einem anderen Land geboren wurden);

- **Verwaltungstechnische und organisationale Herausforderungen** aufgrund von fehlender diplomatischer Vertretungen im Zielland, was die administrativen Verfahren verlangsamten (z. B. indem verpflichtende konsularische Absprachen kostspielig machen sowie aufwändig in der Organisation) und Verhandlungen schwieriger machen kann.

Darüber hinaus wurde bei der Bearbeitung der Studienspezifikationen dieser Studie von einzelnen Mitgliedern der Arbeitsgruppe eine weitere wichtige Herausforderung benannt:

- **Gesundheitliche Gründe** – z. B. wenn die rückkehrende Person gesundheitliche Probleme hat, die die Rückführung verkomplizieren oder unmöglich machen.

EMN 2016: 20, H. i. O.

In Deutschland werden darüber hinaus von einzelnen Akteuren weitere Abschiebehindernisse angeführt, wie sie Tabelle 3 zu entnehmen sind.

Tabelle 3: Spezielle Abschiebehindernisse

Abschiebehindernisse	Auswirkungen auf die Rückkehrmaßnahme
Öffentliche Ächtung von Abschiebungen	Nach Auffassung der AG Rück unterminiert eine generelle gesellschaftliche Ächtung von Abschiebungen die Fähigkeit der Behörden, dieses effizient durchzuführen. Insbesondere würden die „einflussreichen gesellschaftlichen Gruppen (Kirchen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden, politischen Parteien) [...] Abschiebungen als einen Akt des inhuman staatlichen Handelns“ darstellen (UAG Vollzugsdefizite 2015: 5). Aus dieser Entwicklung würden eine Vielzahl von Herausforderungen erwachsen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Straffreiheit von Widerstandshandlungen gegen Abschiebungen ▪ Fehlende Rückendeckung der kommunalen Ausländerbehörden bei öffentlicher Kritik ▪ Ungenügende Personalausstattung der kommunalen Ausländerbehörden
Gesetzliche Neuregelungen zur Abschiebehaft	Die Einschränkungen bei der Abschiebehaft, die nach mehreren höchstrichterlichen Urteilen durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung eingeführt wurden, werden von Praktikern als zusätzliche Herausforderung für die Aufenthaltsbeendigung betrachtet, da die erforderlichen Kriterien für die Verhängung von Abschiebehaft in der Praxis nicht erfüllbar seien. Ebenso wird kritisiert, dass „die bisherige erleichterte Inhaftnahme unter besonderen Bedingungen von 14-Tage auf 4-Tage verkürzt und damit nahezu wirkungslos“ werde (UAG Vollzugsdefizite 2015: 7).
Mangelhafte Sprachmittlung	Nach Angaben der UAG Vollzugsdefizite fehlen oftmals geeignete Dolmetscher für die Kommunikation mit den Betroffenen, woraus sich Vollzugshindernisse ergeben können (UAG Vollzugsdefizite 2015: 7).

Quelle: UAG Vollzugsdefizite 2015; BAMF

3.2 Umgang mit Abschiebehindernissen

Um den zahlreichen Herausforderungen und Hindernissen bei der Rückführung zu begegnen, wurden verschiedene Maßnahmen zu ihrer Behebung oder Überwindung entwickelt, die im Folgenden in Tabelle 4 aufgeführt werden.

Tabelle 4: Maßnahmen zur Behebung von Abschiebehindernissen (Teil 1)

Abschiebehindernisse	Maßnahmen zur Behebung der Hindernisse	Wird die Maßnahme angewendet?	Betrifft die Maßnahme explizit abgelehnte Asylantragstellende?
Widerstand/Weigerung des Ausreisepflichtigen zur Rückkehr	Schaffung von Programmen zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration	Ja	Nein
	Abschiebehaft, um Untertauchen zu vermeiden	Ja	Ja
	Gewaltanwendung	Nein	Nein
	Unangekündigte Abschiebungen	Ja	Nein
	Verschiebung oder Abbruch der Rückkehrmaßnahme	Ja	Nein
	Verbot der Erwerbstätigkeit für Geduldete, die das Abschiebehindernis selbst zu vertreten haben oder falsche Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht haben	Ja	Nein

Tabelle 4: Maßnahmen zur Behebung von Abschiebehindernissen (Teil 2)

Verweigerung der Rücknahme eigener Staatsbürger in den Zielstaaten Verweigerung der zuständigen Behörden in den Zielstaaten Reisedokumente auszustellen Verweigerung der zuständigen Behörden in den Zielstaaten Ausweispapiere auszustellen	Rückübernahmeabkommen (EU und/oder national)	Ja	Nein
	Bilaterale Abkommen mit Drittstaaten / Errichtung diplomatischer Beziehungen	Ja	Nein
	Einrichtung diplomatischer Vertretungen in Drittstaaten	Ja	Nein
	Positive Anreize setzen, wie z. B. Unterstützungs- und Förderpakete für Behörden von Drittstaaten	Nein	Nein
	Politische Druck auf Behörden von Drittstaaten	Ja	Nein
	Verschiebung oder Abbruch der Rückkehrmaßnahme	Ja	Nein
	Sonstiges	(Wechselnde) Anforderungen wie zusätzliche Dokumente oder Daten	Nein
Probleme bei der Beschaffung von Reisedokumenten	Wiederholte Fingerabdrucknahme / Nutzung spezieller Software, um beschädigte Fingerabdrücke zu erfassen	Ja	Ja
	Feststellung der Nationalität mithilfe von Übersetzern	Ja	Ja
	Abschiebehaft	Nein	Nein
	Positive Anreize setzen, wie z. B. Unterstützungs- und Förderpakete für Behörden von Drittstaaten	Nein	Nein
	Politischer Druck auf die Behörden der Zielstaaten	Ja	Ja
	Verschiebung oder Abbruch der Rückkehrmaßnahme	Ja	Nein
	Botschaftsvorführung	In regelmäßigen Abständen führen sowohl die BPOL, wie auch die Clearingstellen und Ausländerbehörden der Länder Anhörungen mit Vertretern mutmaßlicher Herkunftsländer durch, bei denen die Betroffenen den Abgesandten des jeweiligen Herkunftslands vorgeführt werden, um so die Staatsangehörigkeit zu ermitteln sowie Reisedokumente zu beschaffen.	Nein
Veraltungstechnische/organisatorische Gründe	Flexibilisierung bei der Verwaltung von Haushaltsmitteln	Nein	Nein
	Koordinierungsvereinbarungen zwischen zuständigen Behörden	Ja	Nein
	Benennung von Dienstleistern in Drittstaaten	Nein	Nein
	Einrichtung diplomatischer Vertretungen in Drittstaaten	Ja	Nein
	Verschiebung oder Abbruch der Rückkehrmaßnahme	Nein	Nein

Tabelle 4: Maßnahmen zur Behebung von Abschiebehindernissen (Teil 3)

Gesundheitliche/ medizinische Gründe	Organisation einer ärztlichen Überführung	Nein	Nein
	Erleichterung von medizinischen Unterstützungsleistungen im Zielland	Ja	Nein
	Ärztliche Überwachung während der Reise	Ja	Ja
	Verschiebung oder Abbruch der Rückkehrmaßnahme	Ja	Nein

Quelle: AsylbLG; AufenthG; AsylG; BAMF; SGB; UAG Vollzugsdefizite 2015

In Bezug auf abgelehnte Asylantragstellende erweist sich eines der Rückkehrhindernisse als besonders relevant: Da Asylbewerber häufiger als sonstige Drittstaatsangehörige nicht über Reisedokumente verfügen, müssen diese bei den Vertretungen der Herkunftsstaaten beschafft werden. Je nach Herkunftsland kann sich die Passersatzbeschaffung allerdings besonders schwierig gestalten.

Neu eingeführte Maßnahmen zur Sicherstellung der Rückkehr

Seit dem sprunghaften Anstieg der Asylbewerberzahlen im Verlauf des Jahres 2015 hat der Gesetzgeber mehrere Maßnahmenpakete verabschiedet, die auch zu einer Intensivierung der Rückkehrmaßnahmen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern beitragen sollen.

- Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung am 1. August 2015 legte der Gesetzgeber auch Kriterien vor, wann von einer Fluchtgefahr ausgegangen werden und dementsprechend Abschiebehaft verhängt werden kann. Damit reagierte er auf mehrere höchstrichterliche Urteile, die eine Konkretisierung der Indizien für das Vorliegen von Fluchtgefahr forderten.
- Verbot der Ankündigung von Abschiebungen: Um Abschiebungen zu erleichtern, hat der Gesetzgeber mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz auch § 59 Abs. 1 AufenthG überarbeitet, sodass seit dem 21. Oktober 2015 Abschiebungen nicht mehr vorab angekündigt werden dürfen, wie es einzelne Bundesländer bis dahin praktiziert hatten.
- 2015 richtete Bayern zwei Rückführungszentren für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylG ein. Zur Erleichterung der späteren Abschiebung bringt Bayern Staatsangehörige der Balkan-

staaten nicht mehr in den regulären Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber unter, sondern in gesonderten Einrichtungen in Manching und Bamberg.

- Am 5. November 2015 beschlossen die Parteivorsitzenden der Regierungskoalition (CDU, CSU und SPD) in Berlin bzw. Potsdam unter Fortentwicklung der bereits bestehenden Clearingstelle eine neue Organisationseinheit zu schaffen, die in dauerndem Kontakt mit den Auslandsvertretungen der Herkunftsstaaten stehen soll, um diese zur Rücknahme ihrer Staatsbürger zu bewegen sowie die entsprechenden Passersatzpapiere zu beschaffen. Diese neue Organisationseinheit ist organisatorisch im Bundespolizeipräsidium aufgehängt.
- Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zum 21. Oktober 2015 wurde die Dauer, für die eine Abschiebung ausgesetzt werden kann (Duldung), von ehemals sechs auf drei Monate verkürzt (§ 60a Abs. 1 AufenthG).
- Nach der gemeinsamen Erklärung der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder wurde zum Jahresende 2014 die Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement (BLK-IRM) beim BAMF eingerichtet. Die Stelle soll sowohl die Abstimmung zwischen den Maßnahmen der freiwilligen und der zwangsweisen Rückkehr als auch die Kooperation zwischen Bund und Ländern verbessern und so zu einer stärkeren Kohärenz der Rückkehrmaßnahmen beitragen. Darüber hinaus erstreckt sich das Mandat der BLK-IRM auch auf den Bereich der Dublin-Überstellungen in andere Mitgliedstaaten.

Unterhalb der gesetzlichen Ebene wurden weitere Maßnahmen entwickelt, die bestehende Vollzugsdefizite abbauen sollen, z. B. der Einsatz von mehr Personal bei den Ausländerbehörden oder die Passersatzbeschaffung in Amtshilfe durch die Bundespolizei für bestimmte Herkunftsländer.

3.3 Bewährte Praktiken bei Rückkehrmaßnahmen

Tabelle 5: Bewährte Praktiken bei Rückkehrmaßnahmen

Maßnahme	Begründung, wieso es sich um eine bewährte Praktik handelt	Begründung, wieso die Maßnahme i. B. a. abgelehnte Asylantragstellende eine bewährte Praktik darstellt
Inhaftierung von abgelehnten Asylantragstellenden, um Untertauchen zu vermeiden	Häufig wird der Termin der Abschiebung vorzeitig bekannt, sodass Personen immer wieder untertauchen. Oftmals ergeben sich hieraus Gründe, um Personen in Abschiebehaft zu nehmen. Bei Inhaftierung wird direkt aus der Abschiebehaft oder dem Ausreisegewahrsam heraus abgeschoben.	Nach Auffassung der Praktiker trägt diese Maßnahme zur Rückkehr abgelehnter Asylbewerber bei; empirisch belastbare Informationen liegen hier jedoch nicht vor.
Medizinische Überwachung während der Reise	Bei einer Rückführung muss die medizinische Versorgung im Herkunftsland in dem Maße gewährleistet sein, dass sich der Gesundheitszustand vor Ort nicht verschlechtern wird. Selbst wenn dies gegeben ist, scheitern Rückführungen oftmals aber schon daran, dass die Fluglinien Personen nur mit ärztlicher Begleitung transportieren. Durch eine solche Begleitung kann sichergestellt werden, dass die Rückführung stattfinden kann.	Nach Auffassung der Praktiker trägt diese Maßnahme zur Rückkehr abgelehnter Asylbewerber bei; empirisch belastbare Informationen liegen hier jedoch nicht vor.
Rückführungsabkommen (EU- und/oder Bundesebene)	Durch den Abschluss von Rückübernahmeabkommen und bilateralen Abkommen mit Drittstaaten kann die Rückführungssituation für bestimmte Herkunftsländer erheblich verbessert werden.	
Bilaterale Abkommen mit Drittstaaten / Einrichtung diplomatischer Beziehungen		

Quelle: AsylbLG; AufenthG; AsylG; BAMF; SGB; UAG Vollzugsdefizite 2015

3.4 Fehlende Maßnahmen für einzelne Herausforderungen

Grundsätzlich ist die mangelnde Kooperationsbereitschaft einiger Herkunftsländer in der Passersatzbeschaffung und bei der Durchführung der Rückführung (z. B. durch Sammelcharter) eine der größten Herausforderungen bei der Rückführung. Die Entwicklung von Gegenstrategien gestaltet sich hier besonders schwierig; lediglich Maßnahmen auf höchster politischer Ebene scheinen erfolgversprechend zu sein. Selbst bei hohen diplomatischen Besuchen und entsprechenden Zusagen ist die tatsächliche Rückführungsquote im Nachgang gering.

4 Vorgehen bei Abschiebehindernissen

4.1 Rechtsgrundlage

„Die Abschiebung ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird“ (§ 60a Abs. 2 AufenthG). In diesem Fall erteilt die Ausländerbehörde dem Ausländer eine Duldung. Diese bescheinigt lediglich, dass die Abschiebung ausgesetzt ist (§ 60a Abs. 4 AufenthG); es handelt sich bei der Duldung bzw. der vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung nicht um einen Aufenthaltstitel im Sinne der Dublin-Verordnung (Nr. 604/2013)¹. Der Aufenthalt des Ausländers bleibt unbeachtet der Aussetzung der Abschiebung unerlaubt und die Ausreisepflicht besteht weiterhin.

Für die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung ist die Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG zuständig. Voraussetzung ist, dass keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird und die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Zum Beispiel ist eine Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich, „wenn ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot [...] besteht, ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis besteht, die Staatsanwaltschaft oder die Zeugenschutzstelle ein [...] erforderliches Einvernehmen zur Abschiebung noch nicht erteilt oder verweigert hat, die Abschiebung durch richterliche Anordnung ausgesetzt ist“ (Nr. 60a 2.1.1.1 AVwV AufenthG). Zu den tatsächlichen Gründen zählen unter anderem die Reiseunfähigkeit aufgrund eines Krankheitsfalls, wenn „im Falle fortdauernder Passlosigkeit eine Abschiebung nach den Erfahrungen der Ausländerbehörde ohne Pass oder Passersatzpapiere nicht möglich ist oder ein Abschiebungsversuch gescheitert ist“, keine Verkehrswege für die Abschiebung nutzbar sind, oder wenn der Herkunftsstaat die Aufnahme verweigert hat (Nr. 60a 2.1.2 AVwV AufenthG).

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erhalten in Deutschland keinen Aufenthaltstitel; ein Bleiberecht können sie nur unter den Voraussetzungen der §§ 18a, 25 Abs. 5, 25a sowie 25b AufenthG (siehe unten) erhalten. Die Duldung stellt lediglich eine Bescheinigung dar, dass die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde. Damit sind die Betroffenen von der Strafverfolgung nach § 95 Abs. 1 AufenthG ausgenommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies zu einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden beiträgt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).

4.2 Rechte von Personen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde

Tabelle 6: Rechte von Personen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde (Teil 1)

	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Praxis
Unterbringung		
Erhält ein abgelehnter Asylbewerber, der nicht unmittelbar rückgeführt werden kann, eine Unterkunft gestellt?	Ja.	In der Regel können abgelehnte Asylbewerber in der Aufnahmeeinrichtung wohnen bleiben, solange keine andere Unterkunft zur Verfügung steht.
Welche Bedingungen bestehen bei der Zuteilung einer Unterkunft?	Abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten müssen bis zu ihrer Ausreise in einer Aufnahmeeinrichtung bleiben. Alle anderen sind nach spätestens sechs Monaten nicht mehr verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen; ihnen wird eine Unterkunft nach dem AsylbLG zugewiesen. Dies ist auch bei abgelehnten Asylbewerbern der Fall, wenn diese vollziehbar ausreisepflichtig sind.	In der Regel verbleiben abgelehnte Asylbewerber bis zur Ausreise in der Unterkunft, die ihnen nach der Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung zugewiesen wurde. Sofern in der Folgeunterbringung nicht ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, ist in den meisten Bundesländern eine Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung auch dann möglich, wenn der Antragsteller nicht aus einem sicheren Herkunftsland i. S. d. § 29a AsylG stammt.
Arbeitsmarktzugang		
Haben abgelehnte Asylbewerber, die nicht unmittelbar zurückgeführt werden können, Zugang zum Arbeitsmarkt?	Personen, die sich seit drei Monaten gestattet, geduldet oder erlaubt im Bundesgebiet aufhalten, kann grundsätzlich die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit unter den Voraussetzungen der §§ 39, 40 Abs. 1 Nr. 1 sowie 41 AufenthG erteilt werden. Nach 15-monatigem Aufenthalt wird die Zustimmung zur Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 32 BeschV). Abgelehnten Asylbewerbern, die aus sicheren Herkunftsländern im Sinne des § 29a AsylG stammen und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit untersagt. Ebenso dürfen Geduldete keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn sie die Gründe, aus denen keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden konnte, selbst zu vertreten haben, oder wenn sie sich in das Bundesgebiet begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen (§ 60a Abs. 6 AufenthG).	Für die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen sind sowohl die Ausländerbehörde als auch die Agentur für Arbeit vor Ort zuständig. Dabei obliegt die Prüfung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit sowie für deren Erteilung bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit. Die Prüfung, ob die Ausübung dem abgelehnten Asylbewerber generell untersagt ist, liegt dagegen in der Zuständigkeit der kommunalen Ausländerbehörde.
Unter welchen Bedingungen haben sie Zugang zum Arbeitsmarkt?	Siehe oben; bis zur Beendigung des Aufenthalts.	
Sozialhilfe		
Haben abgelehnte Asylbewerber, die nicht unmittelbar zurückgeführt werden können, Anrecht auf Sozialleistungen?	Abgelehnte Asylbewerber, die weder über Einkommen noch über Vermögen verfügen, erhalten Leistungen nach dem AsylbLG. Personen, die sich seit mindestens 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten und gegebenenfalls vorliegende Abschiebehindernisse nicht selbst zu verantworten haben, erhalten Leistungen nach dem Zwölften Buch SGB.	

Tabelle 6: Rechte von Personen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde (Teil 2)

Auf welche Sozialleistungen besteht ein Anrecht?	Der notwendige Bedarf an Nahrung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern wird für die Dauer des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung als Sachleistung erbracht. Zusätzlich wird ein monatlicher Barbetrag zur Deckung des persönlichen Bedarfs ausbezahlt. Personen, die nicht oder nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, erhalten vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs. Die Höhe der Leistungen variiert mit dem Alter und der Haushaltsgröße. Personen, die nach Deutschland eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen oder bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können, erhalten lediglich die unabweisbar gebotenen Leistungen.	
Unter welchen Bedingungen werden die Sozialleistungen gewährt?	Im Fall der Bedürftigkeit, d. h. wenn weder Einkommen noch Vermögen vorhanden sind, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.	
Gesundheitspflege		
Haben abgelehnte Asylbewerber, die nicht unmittelbar zurückgeführt werden können, Anrecht auf Gesundheitspflege?	Ja.	
Sind alle medizinischen Leistungen inbegriffen oder beschränken sie sich auf akute medizinische Eingriffe?	Gewährt werden Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände.	
Bildung		
Haben abgelehnte Asylbewerber, die nicht unmittelbar zurückgeführt werden können, Anrecht auf Teilhabe an Bildungsmaßnahmen?	Ja. Der Zugang zu Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik richtet sich danach, ob eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich gestattet ist. Die finanzielle Förderung einer Ausbildung oder eines Studiums ist dagegen erst nach einem 15-monatigen Aufenthalt in Deutschland möglich (§ 59 Abs. 2 SGB III sowie § 8 Abs. 2a BAföG). Kinder sind in Deutschland grundsätzlich schulpflichtig, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Die genaue Ausgestaltung der Schulpflicht fällt in die Kulturhoheit der Bundesländer und variiert zwischen diesen.	
Unter welchen Bedingungen wird Bildungsbeteiligung gewährt?	Siehe oben; bis zur Ausreise bzw. Rückführung.	

Quelle: AsylbLG; AufenthG; AsylG; BAföG; BAMF; BeschV; SGB

Hat der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer die Abschiebehindernisse selbst herbeigeführt bzw. zu vertreten, so darf ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet werden. Dazu zählen insbesondere die Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit sowie anderweitige falsche Angaben (§ 60a Abs. 6 AufenthG).

Hat der Ausländer durch eigene falsche Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staats-

angehörigkeit selbst die Abschiebehindernisse und damit die Voraussetzung für die Aussetzung der Abschiebung herbeigeführt, so kann weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG noch nach § 25b AufenthG erteilt werden. Diese beiden Aufenthaltserlaubnisse wurden geschaffen, um gut integrierten, geduldeten Jugendlichen (§ 25a Abs. 1 AufenthG) und nachhaltig integrierten, geduldeten Ausländern (§ 25b AufenthG) einen rechtmäßigen Aufenthalt zu ermöglichen.

4.3 Möglichkeiten für Geduldete einen Aufenthaltstitel zu erhalten

Es gibt mehrere Möglichkeiten, mit denen geduldete Personen ein Aufenthaltsrecht erhalten können. Dabei handelt es sich um die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a AufenthG), die Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a Abs. 1 AufenthG) die Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG) sowie die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. All diese Möglichkeiten setzen voraus, dass – in jeweils unterschiedlichem Maße – die Kooperation des Ausländers bei aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen vorliegt/vorgelegen hat.

4.3.1 Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

„Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet
 - a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder
 - b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
 - c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben“ (§ 18a Abs. 1 AufenthG).

4.3.2 Aufenthalt aus humanitären Gründen

„Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt“ (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

4.3.3 Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

„Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist“ (§ 25a Abs. 1 AufenthG).

4.3.4 Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

„(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,

3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder
4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht“ (§ 25b Abs. 1 und 2 AufenthG)

Enger gefasst sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Zwar ist der Grad der Integration in die deutschen Lebensverhältnisse unerheblich, jedoch ist es für die Erteilung notwendig, dass nicht nur die Abschiebung sondern auch die Ausreise aus Gründen unmöglich ist, die der Ausländer nicht selbst zu vertreten hat. Ist dies der Fall, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Ist die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt und der Ausländer hat die Ausreisehindernisse nicht selbst zu vertreten, so soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

4.4 Überprüfung der Abschiebehindernisse

Die Duldung nach § 60a Abs. 2 wird zeitlich befristet erteilt. Zwar sind hier keine festen Fristen vorgeschrieben, jedoch ergibt sich die Befristung aus der voraussichtlichen Dauer, für die ein Abschiebehindernis oder -verbot vorliegt (Bauer 2013). Eine Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung, inwiefern die Abschiebung durchgeführt werden kann, ergibt sich damit aus der Befristung der Duldung. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde eine einmal erteilte Duldung widerrufen, sobald die den Vollzug der Abschiebung verhindernden Tatsachen nicht mehr vorliegen.

5 Verzahnung des Asylverfahrens und der Rückkehrpolitik

5.1 Beschleunigte Asylverfahren

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, das am 17. März 2016 in Kraft getreten ist, wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten i. S. d. § 29a AsylG, sowie bei anderen Personen, die ihren Mitwirkungspflichten, insbesondere hinsichtlich der Identitätsermittlung sowie der Vorlage von Reisedokumenten, nicht nachkommen, sowie bei Stellen eines Folgeantrags beschleunigte Asylverfahren durchzuführen. Diese Bestimmungen sind jedoch noch nicht in die Praxis umgesetzt worden.

5.2 Liste Sicherer Herkunftsstaaten

Nach § 29a AsylG wird der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet betrachtet, solange der Asylbewerber keine Tatsachen oder Beweismittel beibringen kann, welche die Annahme begründen, dass ihm dort politische Verfolgung droht. Mit der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet verkürzt sich die Frist für die freiwillige Ausreise von 30 auf sieben Tage.

Nach Anlage II zu § 29a AsylG gelten folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten:

- Albanien (seit 2015),
- Bosnien und Herzegowina (seit 2014),
- Ghana (seit 1993),
- Kosovo (seit 2015),
- die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (seit 2014),
- Montenegro (seit 2015),
- Senegal (seit 1993) und
- Serbien (seit 2014)

Am 13. Mai 2016 beschloss der Bundestag, auch

- Algerien,
- Marokko und
- Tunesien

zu sicheren Herkunftsstaaten i. S. d. § 29a AsylG zu erklären. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus.

5.3 Verlängerung des Aufenthalts in Aufnahmeeinrichtungen

Um die Verfahrensdauer zu verkürzen wurde mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz auch die Höchstaufenthaltsdauer in einer Aufnahmeeinrichtung von drei auf sechs Monate heraufgesetzt (§ 47 Abs. 1 AsylG). Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten gilt gar keine Höchstdauer; sie müssen bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. im Fall der Ablehnung bis zur Ausreise in einer Aufnahmeeinrichtung verbleiben (§ 47 Abs. 1a AsylG).

5.4 Maßnahmen in Planung

Momentan ist geplant, im Rahmen einer „Erstorientierung für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive“ auch – neben Vermittlung von alltagspraktischen Themen für das Leben in Deutschland – das Thema Rückkehr zu adressieren. Dies soll voraussichtlich in Form einer Verweisberatung erfolgen, die an einer Rückkehr interessierte Asylbewerber an Stellen zur Rückkehrberatung vor Ort verweisen soll. Hierzu werden Modellprojekte in den Bundesländern im Laufe des Jahres starten.

Auch in den neu geschaffenen Ankunftszentren soll eine Rückkehrberatung implementiert werden. Das Land Baden-Württemberg hat bereits erste Maßnahmen zur Umsetzung dieses Projekts im Ankunftszentrum Heidelberg eingeleitet.

6 Fazit

Sowohl hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen als auch verfahrenstechnisch unterscheidet die deutsche Rückkehrpolitik nicht zwischen Personen, deren Ausreisepflicht aufgrund eines abgelehnten Asylantrags eingetreten ist, und Personen, die aus anderen Gründen ausreisepflichtig werden. Aufgrund der 2015 sprunghaft angestiegenen Asylbewerberzahlen und des damit einhergehenden Anstiegs der Zahl ausreisepflichtiger Personen werden Rückkehrberatung und -maßnahmen gegenwärtig stärker an die spezifischen Herausforderungen bei der Rückkehr abgelehnter Asylbewerber angepasst. Aufgrund der verfügbaren Datenlage lassen sich allerdings keine Maßnahmen identifizieren, die besonders effektiv zur Rückkehr abgelehnter Asylbewerber beitragen.

Anhang

Tabelle 7: Anzahl (unanfechtbar) abgelehnter Asylanträge und erteilte Abschiebungsandrohungen und/oder -anordnungen (2011)

2011	Anzahl abgelehnter Asylerstanträge gesamt			Anzahl unanfechtbar abgelehnter Asylanträge gesamt		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Gesamt	20.370	10.305	30.690	13.755	7.495	21.265
Serbien	3.085	2.995	6.080	2.420	2.370	4.795
Afghanistan	3.200	1.040	4.240	550	135	685
Irak	1.405	915	2.325	1.435	740	2.180
Kosovo	1.055	740	1.795	745	530	1.275
Mazedonien	905	830	1.735	1.030	925	1.960
Türkei	1.120	305	1.425	930	265	1.195
Iran	805	385	1.190	325	140	465
Russland	545	430	975	290	220	510
Pakistan	850	90	945	410	25	430
Indien	860	50	910	790	50	840

Quelle: BAMF

Tabelle 8: Anzahl (unanfechtbar) abgelehnter Asylanträge und erteilte Abschiebungsandrohungen und/oder -anordnungen (2012)

2012	Anzahl abgelehnter Asylerstanträge gesamt			Anzahl unanfechtbar abgelehnter Asylanträge gesamt		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Gesamt	25.040	16.565	41.625	15.205	9.315	24.520
Serbien	6.635	6.430	13.070	3.595	3.510	7.105
Mazedonien	3.295	2.925	6.230	1.385	1.260	2.645
Afghanistan	2.020	670	2.690	1.015	220	1.235
Kosovo	1.415	1.180	2.600	865	675	1.540
Bosnien und Herzegowina	1.055	950	2.005	505	450	955
Irak	925	760	1.690	1.140	780	1.925
Pakistan	1.090	220	1.315	520	35	555
Iran	845	410	1.255	295	110	400
Türkei	755	190	945	780	200	980
Russland	495	425	915	305	275	580

Quelle: BAMF

Tabelle 9: Anzahl (unanfechtbar) abgelehnter Asylanträge und erteilte Abschiebungsandrohungen und/oder -anordnungen (2013)

2013	Anzahl abgelehnter Asylerstanträge gesamt			Anzahl unanfechtbar abgelehnter Asylanträge gesamt		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Gesamt	33.755	22.455	56.235	18.710	12.115	30.845
Serbien	5.875	5.780	11.660	4.790	4.570	9.365
Russland	5.675	5.420	11.100	365	265	630
Mazedonien	3.140	2.855	6.000	2.470	2.230	4.705
Afghanistan	2.290	770	3.060	1.210	245	1.455
Bosnien und Herzegowina	1.605	1.450	3.055	1.120	1.020	2.140
Kosovo	1.630	1.195	2.825	1.155	925	2.080
Irak	1.020	735	1.755	785	620	1.405
Pakistan	1.325	170	1.495	600	55	655
Georgien	1.035	345	1.375	360	60	420
Iran	855	485	1.345	350	185	535

Quelle: BAMF

Tabelle 10: Anzahl (unanfechtbar) abgelehnter Asylanträge und erteilte Abschiebungsandrohungen und/oder -anordnungen (2014)

2014	Anzahl abgelehnter Asylerstanträge gesamt			Anzahl unanfechtbar abgelehnter Asylanträge gesamt		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Gesamt	33.750	23.085	56.855	22.710	14.740	37.470
Serbien	10.070	9.515	19.590	5.930	5.650	11.590
Mazedonien	3.770	3.475	7.255	2.580	2.440	5.025
Bosnien und Herzegowina	2.915	2.500	5.415	1.910	1.605	3.515
Albanien	1.700	1.225	2.930	970	610	1.580
Kosovo	1.330	945	2.280	1.095	785	1.885
Russland	940	835	1.775	1.110	975	2.085
Afghanistan	1.315	430	1.745	1.045	195	1.240
Syrien	960	670	1.630	70	25	95
Pakistan	1.310	180	1.490	720	45	765
Georgien	810	210	1.020	685	160	850

Quelle: BAMF

Tabelle 11: Anzahl (unanfechtbar) abgelehnter Asylanträge und erteilte Abschiebungsandrohungen und/oder -anordnungen (2015)

2015	Anzahl abgelehnter Asylerstanträge gesamt			Anzahl unanfechtbar abgelehnter Asylanträge gesamt		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Gesamt	65.550	42.840	108.440	53.525	33.045	86.605
Albanien	18.920	12.580	31.515	14.350	8.850	23.210
Kosovo	17.700	9.520	27.240	14.060	6.855	20.930
Serbien	10.005	9.510	19.515	8.755	8.390	17.145
Mazedonien	3.760	3.380	7.145	3.565	3.240	6.805
Bosnien und Herzegowina	2.760	2.430	5.195	2.235	1.960	4.200
Syrien	1.545	885	2.430	235	90	325
Montenegro	1.115	960	2.075	790	655	1.440
Russland	855	835	1.695	770	715	1.485
Georgien	1.190	425	1.615	1.015	310	1.330
Afghanistan	780	280	1.060	660	175	835

Quelle: BAMF

Literaturverzeichnis

Bauer, Ina (2013): § 60a AufenthG. In: Renner, Günther / Bergmann, Jan / Dienelt, Klaus (Hrsg.): Ausländerrecht. Kommentar. München: C.H. Beck, Rn. 47.

BMI – Bundesministerium des Innern (2015): Bei Fluchtgründen klar differenzieren. Secretary of State Haber delivers a speech on the 15. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz. Online: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/06/haber-symposium-fluechtlingsschutz.html> (11 April 2016).

EMN – Europäisches Migrationsnetzwerk (2016): Returning Rejected Asylum Seekers: challenges and good practices. Common Template of EMN Focussed Study 2016. Final version: 30/03/2016. Online: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/studies/results/return/index_en.htm (08.08.2016).

UAG Vollzugsdefizite (2015): Bericht der Unterarbeitsgruppe Vollzugsdefizite über die Ergebnisse der Evaluierung des Berichts über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen und Vollzugsmaßnahmen vom April 2011. Arbeitsgruppe Rückführungen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz (alt: Asylverfahrensgesetz)
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz (neu: Asylgesetz)
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AZ	Aktenzeichen
AZR	Ausländerzentralregister
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BLK-IRM	Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement
BMI	Bundesministerium des Innern
BPOL	Bundespolizei
Bzw.	Beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
EG	Europäische Gemeinschaft
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EU	Europäische Union
Hrsg.	Herausgeber
H. i. O.	Hervorhebung im Original
i. B. a.	in Bezug auf
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angaben
KOM	Europäische Kommission
Nr.	Nummer
RL	Richtlinie
RN	Randnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u. a.	unter anderem
UAG	Unterarbeitsgruppe
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheit, Bildung, Wohnraum und Arbeitsmarkt	13
Tabelle 2: Gerichtliche Entscheidungen über Asylanträge	15
Tabelle 3: Spezielle Abschiebehindernisse	17
Tabelle 4: Maßnahmen zur Behebung von Abschiebehindernissen	17
Tabelle 5: Bewährte Praktiken bei Rückkehrmaßnahmen	20
Tabelle 6: Rechte von Personen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde	22
Tabelle 7: Anzahl (unanfechtbar) abgelehnter Asylanträge und erteilte Abschiebungsandrohungen und/oder -anordnungen (2011)	28
Tabelle 8: Anzahl (unanfechtbar) abgelehnter Asylanträge und erteilte Abschiebungsandrohungen und/oder -anordnungen (2012)	28
Tabelle 9: Anzahl (unanfechtbar) abgelehnter Asylanträge und erteilte Abschiebungsandrohungen und/oder -anordnungen (2013)	29
Tabelle 10: Anzahl (unanfechtbar) abgelehnter Asylanträge und erteilte Abschiebungsandrohungen und/oder -anordnungen (2014)	29
Tabelle 11: Anzahl (unanfechtbar) abgelehnter Asylanträge und erteilte Abschiebungsandrohungen und/oder -anordnungen (2015)	30

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl

Working Paper

- WP 69** Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern in Deutschland.
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- WP 68** Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland.
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote, Maria Bitterwolf und Tatjana Baraulina
- WP 67** Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltswegen in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote und Michael Vollmer (2016)
- WP 66** Unterstützungsmaßnahmen für Schutzberechtigte – Die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Redaktion: Andreas Müller (2016)
- WP 65** Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote (2015)
- WP 64** Bestimmung von Fachkräftengaps und Fachkräftebedarfen in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Michael Vollmer (2015)
- WP 63** Migrationsprofil Westbalkan Ursachen, Herausforderungen und Lösungsansätze
Verfasser: Stefan Alscher, Johannes Obergfell und Stefanie Ricarda Roos (2015)
- WP 62** Fachkräftezuwanderung im internationalen Vergleich
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Stephan Humpert (2015)
- WP 61** Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Michael Vollmer (2015)
- WP 60** Unbegleitete Minderjährige in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller (2014)
- WP 59** Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote (2014)

- WP 58** Wirksamkeit von Wiedereinreisesperren und Rückübernahmeabkommen
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Martin Kohls (2014)
- WP 57** Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller, Matthias M. Mayer und Nadine Bauer (2014)
- WP 56** Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasserin: Ulrike Hoffmann (2013)
- WP 55** Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller (2013)
- WP 54** Türkei – Migrationsprofil und migrationspolitische Entwicklungen
Verfasser: Marianne Haase und Johannes Obergfell (2013)
- WP 53** Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer (2013)
- WP 52** Das Integrationspanel
Langfristige Integrationsverläufe von ehemaligen Teilnehmenden an Integrationskursen
Verfasser: Susanne Lochner, Tobias Büttner und Karin Schuller (2013)
- WP 51** EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller (2013)
- WP 50** Ausländische Wissenschaftler in Deutschland
Verfasser: Isabell Klingert und Andreas H. Block (2013)
- WP 49** Migration und Entwicklung
Verfasser: Tatjana Baraulina, Doris Hilber und Axel Kreienbrink (2012)
- WP 48** Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland
Verfasser: Andreas H. Block und Isabell Klingert (2012)
- WP 47** Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer, Sakura Yamamura, Jan Schneider und Andreas Müller (2012)
- WP 46** Politische Einstellungen und politische Partizipation von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 10
Verfasserinnen: Stephanie Müssig und Susanne Worbs (2012)
- WP 45** Klimamigration
Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion
Verfasser: Bettina Müller, Marianne Haase, Axel Kreienbrink und Susanne Schmid (2012)
- WP 44** Zuwanderung von Fachkräften nach § 18 AufenthG aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Arbeitsmigranten
Verfasserin: Barbara Heß (2012)

- WP 43** Missbrauch des Rechts auf Familien-nachzug
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller (2012)
- WP 42** Das Integrationspanel
Entwicklung der Deutschkenntnisse und Fortschritte der Integration bei Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen
Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother unter Mitarbeit von Denise Hörner (2012)
- WP 41** Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider (2012)
- WP 40** Visumpolitik als Migrationskanal
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider (2012)
- WP 39** Migranten im Niedriglohnssektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten
Verfasser: Waldemar Lukas (2011)
- WP 38** Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in qualifizierten Dienstleistungen
Verfasserin: Barbara Heß (2011)
- WP 37** Der Einfluss des Integrationskurses auf die Integration russisch- und türkischstämmiger Integrationskursteilnehmerinnen
Verfasserin: Karin Schuller (2011)
- WP 36** Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 9
Verfasser: Katharina Seebaß und Manuel Siegert (2011)
- WP 35** Zirkuläre und temporäre Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Bernd Parusel (2011)
- WP 34** Mediennutzung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 8
Verfasserin: Susanne Worbs (2010)
- WP 33** Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 7
Verfasserin: Sonja Haug (2010)
- WP 32** Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch Zuwanderung
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider (2010)
- WP 31** Rückkehrunterstützung in Deutschland
Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten
Studie I/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Axel Kreienbrink (2010)
- WP 30** Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland
Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel (2010)
- WP 29** Das Integrationspanel
Ergebnisse einer Befragung von Teilnehmenden zu Beginn ihres Alphabetisierungskurses
Verfasserin: Nina Rother (2010)
- WP 28** Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung
Verfasserin: Barbara Heß (2009)

- WP 27** Grunddaten der Zuwandererbevolkerung in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 6
Verfasser: Stefan Rühl (2009)
- WP 26** Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland
Aufnahme, Rückkehr und Integration
Studie II/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel (2009)
- WP 25** Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland
Studie I/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider (2. Auflage 2012)
- WP 24** Förderung der Bildungserfolge von Migranten:
Effekte familienorientierter Projekte
Abschlussbericht zum Projekt Bildungserfolge bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Zusammenarbeit mit den Eltern
Verfasser: Lena Friedrich und Manuel Siegert unter Mitarbeit von Karin Schuller (2009)
- WP 23** Das Integrationspanel
Entwicklung von alltagsrelevanten Sprachfertigkeiten und Sprachkompetenzen der Integrationskursteilnehmer während des Kurses
Verfasserin: Nina Rother (2009)
- WP 22** Berufliche und akademische Ausbildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 5
Verfasser: Manuel Sieger (2009)
- WP 21** Wohnen und innerstädtische Segregation von Zuwanderern in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 4
Verfasserin: Lena Friedrich (2008)
- WP 20** Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland
Eine vergleichende Analyse über türkische, italienische, griechische und polnische Frauen sowie Frauen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens
Verfasserin: Anja Stichs (2008)
- WP 19** Das Integrationspanel
Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses
Verfasserin: Nina Rother (2008)
- WP 18** Die Datenlage im Bereich der internationalen Migration in Europa und seinen Nachbarregionen
Verfasser: Kevin Borchers unter Mitarbeit von Wiebke Breustedt (2008)
- WP 17** Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 3
Verfasserin: Susanne Worbs (2008)
- WP 16** Leben Migranten wirklich länger?
Eine empirische Analyse der Mortalität von Migranten in Deutschland
Verfasser: Martin Kohls (2008)
- WP 15** Healthy-Migrant-Effect, Erfassungsfehler und andere Schwierigkeiten bei der Analyse der Mortalität von Migranten
Eine Bestandsaufnahme
Verfasser: Martin Kohls (2008)
- WP 14** Sprachliche Integration von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 2
Verfasserin: Sonja Haug (2008)
- WP 13** Schulische Bildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 1
Verfasser: Manuel Siegert (2008)
- WP 12** Kriminalität von Aussiedlern
Eine Bestandsaufnahme
Verfasser: Sonja Haug, Tatjana Baraulina, Christian Babka von Gostomski unter Mitarbeit von Stefan Rühl und Michael Wolf (2008)

- WP 11** Türkische, griechische, italienische und polnische Personen sowie Personen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in Deutschland
Verfasser: Christian Babka von Gostomski (2008)
- WP 10** Familiennachzug in Deutschland
Verfasser: Axel Kreienbrink und Stefan Rühl (2007)
- WP 9** Migration von hoch Qualifizierten und hochrangig Beschäftigten aus Drittstaaten nach Deutschland
Verfasserinnen: Barbara Heß und Lenore Sauer (2007)
- WP 8** Soziodemographische Merkmale, Berufsstruktur und Verwandtschaftsnetzwerke jüdischer Zuwanderer
Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Michael Wolf (2007)
- WP 7** Einheitliche Schulkleidung in Deutschland
Verfasser: Stefan Theuer (2007)
- WP 6** Arbeitsmarktbeteiligung von Ausländern im Gesundheitssektor in Deutschland
Verfasser: Peter Derst, Barbara Heß und Hans Dietrich von Loeffelholz (2006)
- WP 5** Integrationskurse
Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung
Verfasser: Sonja Haug und Frithjof Zerger (2006)
- WP 4** Die alternde Gesellschaft
Verfasser: Peter Schimany (2005)
- WP 3** Jüdische Zuwanderer in Deutschland
Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Peter Schimany (2005)
- WP 2** Illegalität von Migranten in Deutschland
Verfasserin: Susanne Worbs unter Mitarbeit von Michael Wolf und Peter Schimany (2005)
- WP 1** Die Datenlage im Bereich der Migrations- und Integrationsforschung
Verfasserin: Sonja Haug (2005)
- Forschungsberichte**
- FB 28** Asyl – und dann? Die Lebenssituation von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen in Deutschland. BAMF-Flüchtlingsstudie 2014
Verfasser: Susanne Worbs, Eva Bund und Axel Böhm (2016)
- FB 27** Die Blaue Karte EU in Deutschland – Kontext und Ergebnisse der BAMF-Befragung
Verfasserinnen: Elisa Hanganu und Barbara Heß (2016)
- FB 26** Das Potenzial der Migration aus Indien – Entwicklungen im Herkunftsland, internationale Migrationsbewegungen und Migration nach Deutschland
Verfasserin: Verena Schulze Palstring (2015)
- FB 25** Zehn Jahre Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) – Erfolge, Wirkungen und Potenziale aus Sicht der Klienten / BAMF-MBE-Klientenbefragung 2014
Verfasserinnen: Lisa Brandt, Rebekka Risch und Susanne Lochner (2015)
- FB 24** Zuwanderung aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien
Verfasser: Elisa Hanganu, Stephan Humpert und Martin Kohls (2014)
- FB 23** Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen
Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013
Verfasserinnen: Elisa Hanganu und Barbara Heß (2014)
- FB 22** Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland
BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013
Verfasser: Tobias Büttner und Anja Sticks (2014)
- FB 21** Geschlechterrollen bei Deutschen und Zuwanderern christlicher und muslimischer Religionszugehörigkeit
Verfasserinnen: Inna Becher und Yasemin El-Menouar (2014)

- FB 20** (Spät-)Aussiedler in Deutschland
Eine Analyse aktueller Daten und
Forschungsergebnisse
Verfasser: Susanne Worbs, Eva Bund,
Martin Kohls und Christian Babka von
Gostomski (2013)
- FB 19** Warum Deutschland?
Einflussfaktoren bei der Zielstaatssuche
von Asylbewerbern – Ergebnisse einer
Expertenbefragung
Verfasserin: Antonia Scholz (2013)
- FB 18** Ältere Migrantinnen und Migranten
Verfasser: Peter Schimany, Stefan Rühl und
Martin Kohls (2013)
- FB 17** Das Migrationspotenzial aus der GUS in die
Europäische Union
Verfasserin: Susanne Schmid (2012)
- FB 16** Die Optionsregelung im Staatsangehörig-
keitsrecht aus der Sicht von Betroffenen
Qualitative Studie
Verfasserinnen: Susanne Worbs,
Antonia Scholz und Stefanie Blicke (2012)
- FB 15** Einbürgerungsverhalten von Ausländer-
innen und Ausländern in Deutschland sowie
Erkenntnisse zu Optionspflichtigen Ergeb-
nisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011
Verfasser: Martin Weinmann, Inna Becher
und Christian Babka von Gostomski (2012)
- FB 14** Entwicklungspolitisch engagierte Migranten-
organisationen: Potenziale für die Integration
in Deutschland?
Verfasserinnen: Marianne Haase und
Bettina Müller (2012)
- FB 13** Islamisches Gemeindeleben in Deutschland
Verfasser: Dirk Halm, Martina Sauer,
Jana Schmidt und Anja Stichs (2012)
- FB 12** Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach
Pflegeleistungen bei Migranten im demo-
graphischen Wandel
Verfasser: Martin Kohls (2012)
- FB 11** Das Integrationspanel
Verfasserinnen: Karin Schuller,
Susanne Lochner und Nina Rother (2011)
- FB 10** Generatives Verhalten und Migration
Verfasser: Susanne Schmid und
Martin Kohls (2011)
- FB 9** Morbidität und Mortalität von Migranten in
Deutschland
Verfasser: Martin Kohls (2011)
- FB 8** Fortschritte der Integration
Zur Situation der fünf größten in Deutsch-
land lebenden Ausländergruppen
Verfasser: Christian Babka von Gostomski
(2010)
- FB 7** Vor den Toren Europas?
Verfasserin: Susanne Schmid unter
Mitarbeit von Kevin Borchers (2010)
- FB 6** Muslimisches Leben in Deutschland
Verfasserinnen: Sonja Haug,
Stephanie Müssig und Anja Stichs (2009)
- FB 5** Migration und demographischer Wandel
Verfasser: Peter Schimany (2008)
- FB 4** Rückkehr aus Deutschland
Verfasser: Axel Kreienbrink, Edda Currle,
Ekkehart Schmidt-Fink, Manuela Westphal
und Birgit Behrensen unter Mitarbeit von
Magdalena Wille und Mirjam Laaser (2007)
- FB 3** Abschlussbericht
Zuwanderung und Integration von
Spätaussiedlern – Ermittlung und
Bewertung der Auswirkungen des Wohn-
ortzuweisungsgesetzes
Verfasserinnen: Sonja Haug und
Lenore Sauer (2007)
- FB 2** Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige
in Deutschland
Verfasser: Annette Sinn, Axel Kreienbrink
und Hans-Dietrich von Loeffelholz unter
Mitarbeit von Michael Wolf (2006)
- FB 1** Der Einfluss von Zuwanderung auf die
deutsche Gesellschaft
Verfasser: Manfred Kohlmeier und
Peter Schimany

Beitragsreihe

- BR 7** Bürger auf Zeit
Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung
Verfasserin: Susanne Worbs (2014)
- BR 6** Abwanderung von Türkeistämmigen
Herausgeber: Stefan Alscher und Axel Kreienbrink (2014)
- BR 5** Fachkräftemigration aus Asien nach Deutschland und Europa
Herausgeber: Axel Kreienbrink (2014)
- BR 4** Rückkehr und Reintegration
Herausgeber: Tatjana Baraulina und Axel Kreienbrink (2013)
- BR 3** Hemmnisse der Arbeitsmarktintegration von niedrigqualifizierten Frauen mit Migrationshintergrund
Verfasserin: Judith Schmolke (2011)
- BR 2** Potenziale der Migration zwischen Afrika und Deutschland
Herausgeber: Tatjana Baraulina, Axel Kreienbrink und Andrea Riester (2011)
- BR 1** Muslim Organisations and the State – European Perspectives
Herausgeber: Axel Kreienbrink und Mark Bodenstein (2010)

Kurzanalysen

- 03** Asylersantragsteller in Deutschland im Jahr 2015:
Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit
Verfasserin: Anna-Katharina Rich (2016)
- 02** Wanderungsziel Europa? Migrationsentscheidungen afrikanischer Resettlement-Flüchtlinge
Verfasserinnen: Maria Bitterwolf, Tatjana Baraulina, Inara Stürckow und Judith Daniel (2016)
- 01** Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland: Qualifikationsstruktur, Arbeitsmarktbeteiligung und Zukunftsorientierungen
Verfasserinnen: Susanne Worbs und Eva Bund (2016)

Jahresberichte

- MB** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung Bericht 2014 (2016)
- JB** Migrations- und Integrationsforschung – Jahresbericht 2015 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016)
- PB** Migration, Integration, Asyl – Politische Entwicklungen in Deutschland 2014
Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (2015)

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale EMN-Kontaktstelle und Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90343 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Dr. Axel Kreienbrink (Migrationsforschung)
Birgit Gößmann (Nationale EMN-Kontaktstelle)

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.emn-germany.de
E-Mail: info@bamf.bund.de

Redaktion:

Dr. Andreas Müller

Stand:

Mai 2016

Layout:

KonzeptQuartier® GmbH

Bildnachweis:

BAMF_L.Thiem

Zitation:

EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016):
Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 69 des Forschungszentrums des Bundes-
amtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISSN:

1865-4770 Printversion

ISSN:

1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

